

Gesetz

betreffend

die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat.

(Vom 4. Mai 1919.)

Erster Teil.

Grundlagen.

§ 1. Das Gebiet der politischen Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen wird der Stadt Winterthur zugeteilt.

Die in dem zugeteilten Gebiete bestehenden politischen und Bürgergemeinden, Zivilgemeinden, Primar- und Sekundarschulkreisgemeinden werden aufgelöst.

Die Bürger der aufgehobenen Gemeinden werden Bürger der Stadt Winterthur.

Die Verhältnisse der Kirchgemeinden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2. Soweit Gebiete der bisherigen Vorortsgemeinden andern Schulgemeinden angehören, oder andere politische Gemeinden oder Gemeindeteile den Schulgemeinden der Vororte einverleibt waren, werden diese Gemeindezugehörigkeiten aufgehoben; dagegen bleiben die bisherigen tatsächlichen Schulzugehörigkeiten bestehen. Die Entschädigung für die belasteten Gemeinden wird durch Übereinkunft, oder wenn eine solche nicht möglich ist, durch Entscheid des Regierungsrates festgesetzt.

Durch Beschluß des Kantonsrates können diese Verhältnisse durch Ablösung der bisherigen Schulzugehörigkeit und Zuteilung an andere Gemeinden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden geändert werden.

§ 3. Für die Verwaltung der Stadt Winterthur sind die für die Gemeinden des Kantons geltenden Gesetzesbestim-

mungen maßgebend, soweit nicht das vorliegende Gesetz abweichende Vorschriften aufstellt.

§ 4. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen mit Einschluß der bürgerlichen Güter, der Zivilgemeinde- und Schulgüter, der Separatfonds und Stiftungen gehen unter Vorbehalt allfälliger privatrechtlicher Ansprüche an die Stadt Winterthur über.

§ 5. Die Verwaltung der bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen steht der Bürgergemeinde zu. Über die Erträge aller der Armenfürsorge dienenden Separatfonds und Stiftungen verfügt die Armenpflege. Die Oberaufsicht wird vom Stadtrate ausgeübt, vorbehaltlich § 107 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875.

§ 6. Die Separatfonds und Stiftungen bleiben ihrer bisherigen Zweckbestimmung erhalten, sofern dies auf der ursprünglichen Grundlage möglich ist. Wo das nicht zutrifft, hat die Stadt die Zweckbestimmung der Fonds sofort neu zu ordnen.

§ 7. An den Unterhalt der Straßen, in der Stadt Winterthur, die für den Verkehr die Bedeutung von Straßen I. oder II. Klasse haben, zahlt der Staat an die Stadt Winterthur Beiträge, welche den für diese Straßenklassen vorgeschriebenen Staatsleistungen entsprechen.

Zweiter Teil.

Organisation.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Die Schulgemeinde und die Sekundarschulkreisgemeinde der Stadt Winterthur werden mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Die Organisation der Stadtgemeinde wird auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes durch eine von den Stimmberechtigten zu erlassende Gemeindeordnung bestimmt.

§ 9. Bei Erteilung des Bürgerrechtes auf Grund zehnjähriger Niederlassung in der Gemeinde ist dem Bewerber die Zeit seiner Niederlassung in den Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen anzurechnen.

§ 10. Für die Wahlen in den Großen Gemeinderat bildet das Gebiet der Stadt Winterthur einen Wahlkreis.

Soweit für andere Wahlen und für die Zwecke der Verwaltung eine Einteilung des Gebietes in Kreise notwendig wird, bleibt deren Bestimmung und Abgrenzung der Stadtgemeinde überlassen.

§ 11. Die Organisation des Wahlbureaus wird durch die Gemeindeordnung, die Zahl der Mitglieder durch den Großen Gemeinderat bestimmt.

Das Wahlbureau entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und besorgt die Zusammenstellung der Ergebnisse sowie deren Veröffentlichung.

§ 12. Zahl und Ort der aufzustellenden Urnen bestimmt der Große Gemeinderat.

§ 13. Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Wahlbureaus sind binnen drei Tagen an den Stadtrat zu richten. Gegen die Entscheide des letzteren ist der Rekurs zulässig.

II. Die Gemeinde.

§ 14. Das oberste Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der nach dem Gemeindegesetz stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen. Sie übt ihre politischen Rechte durch die Urne aus.

§ 15. Die Gemeinde wählt in einem Wahlkreis: die Mitglieder des Großen Gemeinderates, den Stadtrat, den Stadtpräsidenten, den Schulrat und die Armenpflege.

Die Stimmberechtigten der Wahlkreise wählen: die Mitglieder der Kreisschulpflegen und deren Präsidenten, die Primar- und Sekundarlehrer und die eidgenössischen Geschwornen.

Die Stimmberechtigten der Betreibungskreise (§ 47), der Notariatskreise (§ 52) und der Friedensrichterkreise (§ 53) wählen die Betreibungsbeamten, Notare und Friedensrichter.

Bei den Kreiswahlen ist für die Wählbarkeit Wohnsitz in dem betreffenden Kreise nicht erforderlich.

§ 16. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden (obligatorisches Referendum):

- a) die Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse, welche neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 10,000 Fr. oder einen jährlichen Ausfall in den Einnahmen des Gemeindegutes von gleicher Höhe zur Folge haben;
- c) Beschlüsse, welche neue einmalige Ausgaben, diejenigen für Neubauten inbegriffen, im Betrage von mehr als 100,000 Fr. erfordern;
- d) Motionen im Sinne des § 22 dieses Gesetzes.

§ 17. Die Gemeindeabstimmung erfolgt ferner über die Beschlüsse des Großen Gemeinderates (fakultatives Referendum):

- a) wenn die Mehrheit der bei Fassung eines solchen Beschlusses anwesenden Mitglieder des Großen Gemeinderates es in der nämlichen Sitzung beschließt;
- b) wenn binnen 20 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an wenigstens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrate das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen;
- c) wenn binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Großen Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich stellt.

Betrifft der Beschluß des Großen Gemeinderates ein Geschäft der bürgerlichen Verwaltung, so genügen für das Verlangen nach einer Abstimmung der Bürgergemeinde die Unterschriften von 150 stimmberechtigten Bürgern oder eines Drittels der Mitglieder der bürgerlichen Abteilung des Großen Gemeinderates.

§ 18. Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Beschluß vom Großen Gemeinderate mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besondern Beschluß sein Einverständnis erklärt.

§ 19. Folgende Geschäfte des Großen Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde (§§ 16 und 17) nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte;

- c) die jährlichen Voranschläge und übrigen Krediterteilungen, soweit sie lediglich durch die Gemeindeordnung, sowie durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden bedingt sind;
- d) die Festsetzung des Steuerfußes;
- e) allfällig weitere, durch die Gemeindeordnung speziell bezeichnete Geschäfte.

§ 20. Dem Stadtrate steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine von dem Großen Gemeinderate abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des letztern zur Abstimmung zu bringen.

§ 21. Jeder Stimmberechtigte ist befugt, über Gegenstände, welche in die Kompetenz der Gemeinde oder des Großen Gemeinderates fallen, dem Präsidenten des letztern eine Motion einzureichen.

§ 22. Fällt der Gegenstand in die Kompetenz der Gemeinde und wird die Motion von mindestens 500 Stimmberechtigten oder 12 Mitgliedern des Großen Gemeinderates, bei Geschäften der bürgerlichen Verwaltung von mindestens 150 stimmberechtigten Bürgern oder acht Mitgliedern der bürgerlichen Abteilung des Großen Gemeinderates unterstützt, so ist sie mit dem Gutachten und einem allfälligen Gegenvorschlag der zuständigen Behörde binnen sechs Monaten von der Einreichung an der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

§ 23. Eine Motion, deren Gegenstand in die Kompetenz des Großen Gemeinderates fällt, ist von diesem binnen sechs Monaten zu erledigen.

§ 24. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des versammelten Großen Gemeinderates ein bezügliches Gesuch unterstützt, so ist einem Motionssteller, auch wenn er nicht Mitglied des Großen Gemeinderates ist, die Begründung seiner Motion vor der Behörde zu gestatten.

§ 25. Alle der Gemeindeabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse sind mindestens zwanzig Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten mit einer Weisung derjenigen Behörde zuzustellen, deren Vorlagen zur Abstimmung gelangen.

III. Der Große Gemeinderat.

§ 26. Die Mitglieder des Großen Gemeinderates werden nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

Ihre Zahl wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Die nähern Wahlbestimmungen werden durch besondern Gemeindebeschluß festgesetzt; sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 27. Die Mitglieder des Stadtrates und die vom Stadtrate, vom Schulrate, von der Armenpflege oder von den Kreisschulpflegern gewählten Beamten und Angestellten dürfen dem Großen Gemeinderate nicht angehören.

Die Mitglieder des Großen Gemeinderates, welche zugleich dem Schulrate oder der Armenpflege angehören, haben in Angelegenheiten des betreffenden Verwaltungszweiges nur beratende Stimme.

§ 28. Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen der Behörde teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch den Mitgliedern des Schulrates und der Armenpflege bei der Beratung von Schul- oder Armenangelegenheiten zu.

§ 29. Der Große Gemeinderat ernennt sein Bureau und gibt sich seine Geschäftsordnung.

§ 30. Der Große Gemeinderat wählt:

- a) das Wahlbureau;
- b) die kantonalen Geschwornen; die von der Gemeinde gewählten eidgenössischen Geschwornen (§ 15) sind als kantonale Geschworne in die Liste einzutragen;
- c) aus seiner Mitte eine oder zwei Kommissionen zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes;
- d) die von der politischen Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommissionen (§ 46, Ziffer 3, des Steuergesetzes) und die Taxationskommission für die Liegenschaftensteuer, die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer (§ 133 des Steuergesetzes).

Durch die Gemeindeordnung können dem Großen Gemeinderate noch weitere Wahlen im Sinne von § 81 des Gemeindegesetzes übertragen werden.

§ 31. Dem Großen Gemeinderate stehen zu:

- a) die Festsetzung des Voranschlages mit Einschluß des Steuerfußes und die Erteilung von Nachtragskrediten, vorbehalten § 16, lit. b und c;
- b) die Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichtes;
- c) die Beschlußfassung über alle andern durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält, oder dem Stadtrate, dem Schulrate oder der Armenpflege überträgt;
- d) die Antragstellung an die Gemeinde;
- e) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Steuerkommissionen (§ 47 des Steuergesetzes) und der Taxationskommission für die Liegenschaftensteuer, Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer (§ 133 des Steuergesetzes).

§ 32. Voranschläge und Rechnungen sind jeweils 10 Tage vor der Sitzung des Großen Gemeinderates den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

§ 33. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Großen Gemeinderates bilden die bürgerliche Abteilung. Diese wählt die bürgerlichen Behörden mit Ausnahme der Armenpflege und besorgt die bürgerlichen Angelegenheiten.

§ 34. Soweit nicht genügende Gründe entgegenstehen, sind die Verhandlungen des Großen Gemeinderates öffentlich und die Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

IV. Der Stadtrat.

§ 35. Der Stadtrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die Gemeindeordnung festgesetzt.

Dem Stadtrat liegt die gesamte Gemeindeverwaltung ob, soweit dieses Gesetz sie nicht andern Organen überträgt.

§ 36. Durch die Gemeindeordnung kann dem Stadtrate die Befugnis eingeräumt werden, einzelne ihm unterstellte Geschäftszweige besonderen Abteilungen oder Abteilungsvorständen aus seiner Mitte zu selbständiger Besorgung zuzuweisen.

Ebenso können durch die Gemeindeordnung einzelne Verwaltungsbefugnisse besonders Beamten außerhalb des Stadtrates mit eigener Verantwortlichkeit übertragen, ihnen das selbständige Recht zur Verhängung von Bußen verliehen und die Befugnis zur unmittelbaren Antragstellung bei den Oberbehörden und bei den Gerichten gegeben werden.

Soweit diese Obliegenheiten und Befugnisse durch die Gesetzgebung ausdrücklich dem Gemeinderate zugewiesen sind, ist für die Übertragung der Kompetenz die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

Wo nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, sind Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen der vorgeannten Organe innerhalb einer durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Frist zunächst beim Stadtrate anzubringen. Gegen den Entscheid ist der Rekurs zulässig.

§ 37. Der Stadtrat wählt die Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht andern städtischen Organen ausdrücklich vorbehalten ist.

V. Die Schulbehörden.

§ 38. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens liegt dem Schulrat und den Kreisschulpflegern oder den Aufsichtskommissionen ob. Die Lehrerschaft wählt eine Vertretung, die den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme beiwohnt.

In die Schulbehörden sind Frauen wählbar.

§ 39. Den Präsidenten des Schulrates bezeichnet der Stadtrat aus seiner Mitte. Mitgliederzahl, Organisation und Kompetenzen der Schulbehörden und die Zahl der Vertreter der Lehrerschaft bestimmt die Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung kann dem Präsidenten des Schulrates einzelne Befugnisse dieser Behörde übertragen.

§ 40. Die Anträge des Schulrates über Angelegenheiten der Schule, welche der Große Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrage weiterleitet.

§ 41. Dem Schulrat steht der Verkehr mit den Staatsbehörden in Schulangelegenheiten zu.

§ 42. Bei Erledigung einer Lehrstelle faßt der Schulrat darüber Beschluß, ob die Stelle durch Verweserei oder definitiv wieder besetzt werden soll.

§ 43. Die Kreisschulpflegen schlagen den Stimmberechtigten die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule zur Wahl oder Bestätigungswahl vor. Die Lehrer und Lehrerinnen an den andern Schulen und die Fachlehrer und Fachlehrerinnen wählt der Schulrat.

VI. Die Armenpflege.

§ 44. Die Armenpflege besorgt die ihr durch das Gesetz betreffend das Armenwesen übertragenen Obliegenheiten.

§ 45. In die Armenpflege sind Frauen wählbar. Mitgliederzahl, Wahlart und Organisation der Armenpflege bestimmt die Gemeindeordnung. Den Präsidenten bezeichnet der Stadtrat aus seiner Mitte.

Die Mitglieder der Armenpflege müssen Bürger der Stadt Winterthur sein; bei ihrer Wahl sind nur Bürger der Stadt Winterthur stimmberechtigt.

Die Anträge, welche die Armenpflege an den Großen Gemeinderat richtet, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrage weiterleitet.

VII. Das Zivilstandsamt.

§ 46. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des Stadtrates die Organisation des Zivilstandsamtes.

Die Wahl der Beamten steht dem Stadtrat zu.

VIII. Die Betreibungsämter.

§ 47. Die Stadt Winterthur wird in Betreibungskreise eingeteilt.

Über die Kreiseinteilung und die Benennung der Kreise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Großen Gemeinderates.

§ 48. Jedem Betreibungskreis steht ein selbständiger Betreibungsbeamter vor.

Das Obergericht erläßt die erforderlichen Bestimmungen über das Zusammenwirken der Betreibungsämter.

§ 49. Das Rückgriffsrecht, welches dem Kanton gemäß Artikel 6 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zusteht, ist gegenüber der Gesamtgemeinde geltend zu machen.

§ 50. Der Betreibungsbeamte ist zugleich Gemeindeammann (Stadtammann).

Dem Stadtammann sind die freiwilligen Versteigerungen von beweglichem und unbeweglichem Eigentum übertragen (§ 94, Ziffer 10, des Gemeindegesetzes). Hinsichtlich dieser Geschäfte steht er unter der Aufsicht des Bezirksrates.

§ 51. Die strafpolizeilichen Obliegenheiten des Gemeindeammanns fallen den Polizeiorganen zu.

Durch eine Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf Stadtgebiet einheitlich geordnet werden.

IX. Die Notariate.

§ 52. Der Kantonsrat setzt die Zahl und das Gebiet der Notariatskreise der Stadt Winterthur fest.

X. Die Friedensrichterämter.

§ 53. Die Stadt Winterthur bildet einen oder mehrere Friedensrichterkreise. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des Großen Gemeinderates die Zahl der Friedensrichter und die Bildung und Benennung der Kreise.

Dritter Teil.

Der Gemeindehaushalt.

§ 54. Die Ausgaben der Stadtgemeinde werden bestritten aus:
a) dem Ertrage des Gemeindevermögens, der Gebühren und Bußen;

- b) der ordentlichen Gemeindesteuer;
- c) der Liegenschaftensteuer, der Grundstückgewinnsteuer und der Handänderungssteuer;
- d) der Feuerwehersatzsteuer;
- e) der Zuschlagstaxe auf die kantonale Gebühr für das Halten von Hunden gemäß § 55 dieses Gesetzes;
- f) denjenigen Beiträgen, Abgaben und Anteilen, welche den Gemeinden durch die übrige Gesetzgebung zugewiesen werden.

§ 55. Die Stadt erhebt für das Halten von Hunden eine Zuschlagstaxe zu der kantonalen Gebühr, die mindestens den halben, höchstens den ganzen Betrag der staatlichen Taxe ausmachen soll.

§ 56. Die bei Beginn der neuen Stadtverwaltung vorhandenen Passiven sind, soweit ihnen nicht realisierbare Aktiven gegenüberstehen, spätestens binnen 35 Jahren nach einem Amortisationsplan mit gleichen Annuitäten zu tilgen.

Die zur Schuldentilgung bestimmten Beträge, welche nicht zu wirklichen Abzahlungen verwendet werden können, sind in einen Tilgungsfonds zu legen.

§ 57. Die Wiederherstellung der Stammgüter hat nicht zu erfolgen.

§ 58. Die ordentlichen Ausgaben des Gemeindehaushaltes sind aus den ordentlichen Einnahmen der entsprechenden Rechnungsperiode zu bestreiten und dürfen nicht durch Anleihen gedeckt werden.

§ 59. Über die außerordentlichen Ausgaben für größere Neubauten, Subventionen und dergleichen, welche nicht auf einmal durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden können, ist besondere Rechnung (außerordentlicher Verkehr) zu führen.

Dieser Rechnung sind die mit den betreffenden Ausgaben verbundenen Einnahmen gutzuschreiben und die Zinsen vom jeweiligen Passivsaldo zu belasten.

§ 60. Von dem jedes Jahr sich ergebenden Fehlbetrag des außerordentlichen Verkehrs hat der ordentliche Verkehr

einen Viertel, von dem verbleibenden Reste in den folgenden Jahren je einen Fünfundzwanzigstel zu tilgen.

§ 61. Für produktive Unternehmungen dürfen Anleihen nur erhoben werden, soweit Gewähr dafür vorhanden ist, daß sie aus den Betriebsergebnissen verzinst und der Natur der Unternehmung entsprechend amortisiert werden können.

§ 62. Der Bezirksrat und der Regierungsrat haben darüber zu wachen, daß die vorstehenden Bestimmungen über den Gemeindehaushalt genau eingehalten werden.

Vierter Teil.

Rekursrecht.

§ 63. Gegen Beschlüsse der Gemeinde, durch welche gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, steht jedem Stimmberechtigten der Rekurs an den Bezirksrat offen.

Ferner ist der Rekurs zulässig gegen Beschlüsse des Großen Gemeinderates, welche einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderlaufen oder mit einem Gemeindebeschluß im Widerspruch stehen.

§ 64. Im übrigen können Beschlüsse der Gemeinde und des Großen Gemeinderates in sachlicher Beziehung auf dem Rekurswege angefochten werden:

- a) wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen;
- b) wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche der Gemeinde nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschrift überbunden sind, und die dadurch bedingten Ausgaben die gehörige Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden oder von ihr übernommenen Aufgaben für die Zukunft in Frage stellen, oder den Gemeindehaushalt oder die Steuerkraft durch Überschuldung oder Beeinträchtigung des Kredites gefährden;
- c) wenn sie der Vorschrift des § 76 widersprechen.

§ 65. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen, von der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses an, dem Bezirksrate einzureichen.

Wird ein auf dem Rekursweg angefochtener Beschluß des Großen Gemeinderates gemäß § 17 der Gemeindeabstimmung unterstellt, so fällt der Rekurs dahin. Gegen den Gemeindebeschluß kann neuerdings Rekurs ergriffen werden.

Fünfter Teil.

Übernahme der höhern Lehranstalten von Winterthur durch den Kanton.

§ 66. Die höhern Lehranstalten der Stadt Winterthur (Gymnasium und Industrieschule), welche auf Universität und technische Hochschule vorbereiten, werden vom Staate übernommen und mit den gleichen Lehrzielen wie die Kantonschule in Zürich unter der Bezeichnung „Kantonschule in Winterthur“ fortgeführt.

§ 67. Die Übernahme der Schulen durch den Kanton erfolgt mit Beginn des Schuljahres 1919/20 auf Grund der besonderen Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt Winterthur.

Sechster Teil.

Übergangsbestimmungen.

§ 68. Das Gebiet der neuen Stadt Winterthur bildet einen Kantonsratswahlkreis (XIII. Kreis).

Der XIV. Wahlkreis (Winterthur-Land) umfaßt alle übrigen Gemeinden des Bezirkes Winterthur; die Vollziehungsverordnung zum Wahlgesetz bezeichnet den Kreishauptort dieses Wahlkreises.

Diese Bestimmung findet zum erstenmal Anwendung bei der Gesamterneuerung des Kantonsrates im Jahre 1923.

§ 69. Nach Annahme dieses Gesetzes haben die einzelnen Gemeinden binnen einer durch den Bezirksrat festzusetzenden Frist und gemäß Anleitung desselben ein genaues Verzeichnis der Aktiven und Passiven, Rechte und Verpflichtungen aufzustellen.

Diese Verzeichnisse sind auf einen bestimmten, durch den Bezirksrat festzusetzenden Termin abzuschließen.

§ 70. Zur Vorberatung der Gemeindeordnung wird eine Abgeordnetenversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch die Direktion des Innern festgesetzt.

Jede Gemeinde wählt auf je 800 Einwohner und auf einen Bruchteil von mehr als 400 Einwohnern nach der Volkszählung von 1910 einen Abgeordneten.

Die Abgeordnetenversammlung hat auch die Wahlbestimmungen für die Wahl des Großen Gemeinderates aufzustellen.

Die Wahl und die Konstituierung der Abgeordnetenversammlung erfolgt unter Leitung des Statthalters. Binnen sechs Monaten soll der Entwurf der Gemeindeordnung den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Abstimmung geschieht durch die Urne. Hierbei entscheidet die Mehrheit der in den sechs Gemeinden abgegebenen Stimmen.

§ 71. Im Falle der Verwerfung der Gemeindeordnung findet eine neue Beratung durch die nämliche Abgeordnetenversammlung statt. Der neue Entwurf ist binnen zwei Monaten von der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses an den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Bei abermaliger Verwerfung setzt der Regierungsrat die Gemeindeordnung fest.

§ 72. Die Stadt Winterthur übernimmt die gesamte Verwaltung auf Grund dieses Gesetzes am 1. Januar 1922. Die erste Amtsdauer der Gemeindebehörden erstreckt sich bis zum Frühjahr 1925.

§ 73. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeabstimmungen (§§ 14, 16—25) und über den Großen Gemeinderat (§§ 26—34) werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort für die jetzige Stadt Winterthur wirksam. Die Erneuerungswahl des Großen Stadtrates der jetzigen Stadt Winterthur erfolgt im Jahre 1919 nach diesen Vorschriften. Der Große Stadtrat erläßt die nötigen Bestimmungen für seine Erneuerungswahl im Jahre 1919 nach dem Verhältniswahlverfahren.

§ 74. Nach Erlaß der Gemeindeordnung ordnet das Statthalteramt die Wahl der sämtlichen Gemeindebehörden und Beamten an.

Sie treten zur Vorbereitung der neuen Gemeindeverwaltung sofort in Funktion; insbesondere hat der Große Gemeinderat den Voranschlag und die Steuer für das Jahr 1922 festzusetzen.

Behufs Abschluß der ordentlichen Verwaltungsgeschäfte bleiben neben diesen neuen Behörden und Beamten die Behörden und Beamten der bisherigen Gemeinden noch über den 1. Januar 1922 hinaus in Funktion. Der Große Gemeinderat setzt den Zeitpunkt fest, von dem an sie zu amten aufhören.

§ 75. Die Lehrer in den politischen Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen treten für den Rest ihrer Amtsdauer mit dem 1. Januar 1922 in den Dienst der neuen Gemeinde Winterthur über.

Ebenso werden die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter, sowie die nicht vom Volke gewählten Beamten der fünf Gemeinden in den städtischen Dienst genommen.

§ 76. Die nach Lage, Bevölkerungszahl und Verkehrsverhältnissen gleichartigen Teile der neuen Gemeinde erhalten nach und nach im wesentlichen die nämlichen Verwaltungseinrichtungen. Die Ausgleichung soll in einem Zeitraum von 12 Jahren durchgeführt werden; dringliche Aufgaben erhalten vor weniger dringlichen den Vorzug.

§ 77. Der Stadt Winterthur und den aufzuhebenden Gemeinden ist mit der Annahme dieses Gesetzes untersagt, Ausgaben zu beschließen, welche bis zum Beginn der einheitlichen Verwaltung durch die Gemeindesteuern oder durch anderweitige laufende Einnahmen nicht gedeckt werden können. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in besonders dringlichen Fällen Ausnahmen hievon zu gestatten.

§ 78. Die sechs Gemeinden Winterthur, Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen sind verpflichtet, sofort nach Annahme des Gesetzes die außerordentlichen Gemeindesteuern, wie Liegenschaftensteuer, Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer im Sinne von §§ 114 und folgende des Steuergesetzes und §§ 153 und folgende der Vollziehungsverordnung einzuführen.

§ 79. Die Stadt Winterthur hat vom Jahre 1919 an bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Verwaltungsgemeinschaft den fünf Vorortsgemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Deckung der laufenden Ausgaben ihres Gemeindehaushaltes jährlich einen Beitrag von 130,000 Fr. zu verabfolgen, zahlbar in vierteljährlichen gleichen Raten.

Dieser Beitrag fällt zu zwei Dritteln den Primarschulgemeinden und zu einem Drittel den politischen Gemeinden zu. Bei der Verteilung sind die Steuerverhältnisse und die Schülerzahl gebührend zu berücksichtigen. Der Bezirksrat setzt nach Anhörung der Gemeinden die Verteilung fest.

Der Beitrag hat eine ausreichende Steuerdekretierung zur Voraussetzung (§ 130, Absatz 2 des Gemeindegesetzes). Der Bezirksrat hat mittelst Prüfung der Voranschläge hierüber besonders zu wachen.

§ 80. Die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 81. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	133,848
Eingegangene Stimmzettel . . .	103,953
Annehmende sind	80,010
Verwerfende sind	13,244
Ungültige Stimmen	56
Leere Stimmen	10,643

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern

Lehranstalten in Winterthur durch den Staat“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Mai 1919.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Studer.

Der Sekretär:

Dr. Hirzel.

Gesetz

über

Ergänzung und Abänderung des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich.

(Vom 4. Mai 1919.)

Art. 1. Das Gesetz betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

§ 62, Absatz 2. Die Entschädigungssumme wird vom Tage des Brandfalles an bis zur Auszahlung verzinst. Der Regierungsrat setzt alljährlich den Zinsfuß nach Maßgabe des landesüblichen Hypothekarzinsfußes fest.

§ 68 a. Die Feuerwehrpflichtigen im Alter von zwanzig bis fünfzig Jahren, die nicht im aktiven Feuerwehrdienst verwendet werden, haben in ihren Wohngemeinden eine jährliche Ersatzsteuer zu zahlen.

Die Ersatzsteuer beträgt:

in Klasse	beim Gesamteinkommen	
I	bis 2000 Fr.	2 Fr.
II	2001— 3000 „	4 „
III	3001— 4000 „	7 „
IV	4001— 5000 „	10 „
V	5001— 6000 „	15 „
VI	6001— 7000 „	20 „
VII	7001— 8000 „	30 „
VIII	8001— 9000 „	45 „